



### Editorial

#### „Datenschutz“

Liebe Leserinnen und Leser,

man kann von der Großen Koalition ja halten was man will, faul ist sie, bezogen auf neue Gesetzesvorhaben, bestimmt nicht. So hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ erarbeitet. Übersetzt hat dieser Referentenentwurf zum Inhalt, dass datenschutzrechtliche Verstöße in Unternehmen nunmehr von „Abmahnvereinen“ und Verbraucherschutzverbänden verfolgt werden können. Soll heißen, die Sanktionierung datenschutzrechtlicher Verstöße, die bisher den Aufsichtsbehörden vorbehalten blieb, erfährt nunmehr eine gewisse „Privatisierung“. Nunmehr soll ausdrücklich geregelt werden, dass datenschutzrechtliche Vorschriften, welche die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung u.Ä. Verbraucherschutzgesetze sind. Hintergrund des Unterfangens ist der Umstand, dass die staatlichen Behörden schlichtweg überfordert sind und ihnen die finanziellen und personellen Mittel fehlen.

Das Datenschutzrecht, als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, einem Grundrecht, wird nunmehr partiell in die Hände privater Unternehmen gelegt. Insbesondere Abmahnvereine dürfen damit eine neue Einnahmequelle erschließen. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche werden in Zukunft auf datenschutzrechtliche Verstöße gestützt. Gerade deshalb wird es in naher Zukunft wichtig sein, mit einem professionellen anwaltlichen Dienstleister Waffengleichheit herzustellen, um effektiv gegen unrechtmäßige Abmahnungen und Schadensersatzansprüche vorgehen zu können.

Es grüßt Sie aus Erlangen

Dominic Baumüller  
Rechtsanwalt  
FA für Arbeitsrecht

### Wettbewerbsrecht

#### OLG Köln: Wegfall der Wiederholungsgefahr durch notarielle Unterlassungserklärung?

Der – zu Recht – Abgemahnte gibt in der Regel gegenüber dem Abmahnenden eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, um die Wiederholungsgefahr für den Unterlassungsanspruch zu beseitigen und damit eine einstweilige Verfügung bzw. eine Unterlassungsklage in der Hauptsache zu vermeiden. Seit einigen Jahren ist in diesem Zusammenhang zu beobachten, dass abgemahnte Verletzer die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vermeiden und stattdessen eine Unterlassungserklärung – ohne Vertragsstrafeversprechen – notariell beurkunden lassen. Hintergrund hierfür ist, dass in der Literatur die Auffassung vertreten wird, auch eine Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafeversprechen beseitige die durch den Wettbewerbsverstoß begründete Wiederholungsgefahr, sofern sie von einem Notar beurkundet worden sei. Mit dieser Rechtsauffassung hat sich nunmehr das Oberlandesgericht (OLG) Köln (Urteil vom 10.04.2015, Az. 6 U 149/14) auseinandergesetzt:

Die notarielle Unterlassungserklärung ist ein vollstreckbarer Titel, aus dem der Unterlassungsgläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Enthält sie kein Vertragsstrafeversprechen, so hat der Unterlassungsgläubiger kein Sanktionsmittel für den Fall in den Händen, dass der Unterlassungsschuldner gegen seine Unterlassungsverpflichtung verstößt. Der Gläubiger ist dann gehalten, bei Gericht einen sog. Androhungsbeschluss zu erwirken, durch welchen dem Schuldner für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung Ordnungsgeld und Ordnungshaft angedroht werden. Erst für Verstöße, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, kann der Unterlassungsgläubiger die Zwangsvollstreckung durch Antrag an das Gericht betreiben, gegen den Unterlassungsschuldner ein Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft zu verhängen. Für den Zeitraum zwischen Abgabe der notariellen Unterlassungserklärung und Zustellung des Androhungsbeschlusses besteht dieser Schutz

hingegen nicht, so dass Verstöße insoweit sanktionslos bleiben.

Im Hinblick auf diese Schutzlücke hat das OLG nunmehr entschieden, dass eine notarielle Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafversprechen die Wiederholungsgefahr erst zu dem Zeitpunkt entfallen lasse, in dem der Androhungsbeschluss dem Unterlassungsschuldner zugestellt werde. Die Wiederholungsgefahr könne aber bereits mit Zustellung der notariellen Unterlassungserklärung beim Gläubiger ausgeräumt sein, wenn sie mit weiteren Sicherungsmitteln verbunden sei. Das Gericht zieht dafür eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung in Betracht, die unter der auflösenden Bedingung der Zustellung des Androhungsbeschlusses steht. Diese strafbewehrte Erklärung verliert ihre Wirkung, sobald der Androhungsbeschluss dem Unterlassungsschuldner zugestellt ist. Darüber hinaus ist nach dem OLG Köln eine weitere auflösende Bedingung denkbar, nach welcher der Unterlassungsgläubiger das Androhungsverfahren innerhalb einer bestimmten Frist bei einem bestimmten Gericht einzuleiten habe. Damit könne der Schuldner ein zögerliches Betreiben des Androhungsverfahrens verhindern.

Offen bleibt nach dem OLG Köln, ob der Unterlassungsgläubiger, sofern der Unterlassungsschuldner die oben aufgezeigten Sicherungsmittel verweigert, in der Zeit der Schutzlosigkeit eine einstweilige Verfügung beantragen kann.

**Tipp:**

Die Entscheidung des OLG Köln ist noch nicht rechtskräftig, die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) wurde zugelassen. Aktuell ist aus unserer Sicht von der Beurkundung notarieller Unterlassungserklärungen ohne Vertragsstrafversprechen eher abzuraten.

*Dr. Christopher Lieb  
Rechtsanwalt  
FA für Wettbewerbsrecht*

## Wettbewerbs-/Arbeitsrecht

**Verlässt ein Mitarbeiter das Unternehmen, tritt beim Arbeitgeber häufig die Frage auf, was mit dessen geschäftlich relevanten Social-Media-Accounts (XING, LinkedIn usw.) geschieht. Nicht selten hat der Mitarbeiter wichtige Geschäftskontakte über seinen bisherigen Arbeitgeber geknüpft. Die Mitnahme dieser Kontakte zur Konkurrenz möchte sich so mancher Arbeitgeber nicht bieten lassen.**

Das Arbeitsgericht Hamburg (Urteil vom 24.01.2013, Az: 29 Ga 2/13) hatte einen derartigen Fall zu entscheiden, in dem sich ein Arbeitgeber per einstweiliger Verfügung gegen die weitere Verwendung geschäftlicher Kontakte im Netzwerk „XING“ durch seine ehemalige Arbeitnehmerin wehrte. Diese Kontakte stufte der Arbeitgeber als Geschäftsgeheimnisse nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG ein. Das Gericht wies den Antrag mangels genügender Glaubhaftmachung zurück, führte aber aus, dass auf XING-Profilen gespeicherte Daten grundsätzlich durchaus Geschäftsgeheimnisse im Sinne des UWG enthalten könnten.

Ob ein Arbeitgeber Rechte (z.B. Löschung von gespeicherten Daten und Nachrichten, Herausgabe des Accounts) gegen ehemalige Arbeitnehmer geltend machen kann, hängt von vielen Einzelfaktoren, sowohl des entsprechenden Online-Profiles, als auch der Position des Mitarbeiters im Unternehmen, ab.

**Tipp:** Regeln Sie entsprechende Befugnisse Ihrer Mitarbeiter im Vorfeld und ersparen sich so Auseinandersetzungen nach Vertragsbeendigung. Wir beraten Sie gerne.

*Sarah Op den Camp  
Rechtsanwältin*

# Wettbewerbsrecht

## Rechtskonforme Email-Werbung

Möchte man gegenüber Dritten Werbeemails versenden, so ist es wichtig, folgende Kriterien einzuhalten, um nicht Gefahr zu laufen, eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen Wettbewerbsrecht zu erhalten. Die Zusendung ungewollter Emails stellt nämlich eine unzumutbare Belästigung dar, insbesondere, wenn erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht. Dies gilt gleichermaßen gegenüber Verbrauchern wie Unternehmern.

Um Emails nicht unter Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht zu versenden, müssen nicht nur der Absender klar identifizierbar sein, sondern auch die sonstigen Regelungen des Telemediengesetzes und des UWG, etc. erfüllt sein. Es muss darüber hinaus eine gültige Adresse vorhanden sein, an die der Empfänger seine Aufforderung senden kann, ihn nicht mehr mit derartigen Emails zu behelligen.

Einerseits können Emails versendet werden, wenn

- der Versender die Emailadresse im Rahmen eines Verkaufs einer Ware oder Dienstleistung erhalten hat,
- die Werbung nur für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet werden,
- der Kunde dieser Verwendung nicht widersprochen hat und
- ihm sowohl bei Erlangung der Adresse als auch bei jeder zugesendeten Werbeemail klar der Hinweis erteilt wurde, dass er diesen Emails jederzeit widersprechen könne.

Außerhalb dieser Ausnahme ist jedoch immer die Zustimmung des Emailempfängers einzuholen. Wir empfehlen bei Aufnahme des Emailempfängers in die Liste der Empfänger der Werbeemails, das sog. Double-Opt-In-Verfahren zu wählen, um nachweisen zu können, dass der konkrete Empfänger dem Erhalt der Emails zugestimmt hat. Dazu muss der zukünftige Mail-Empfänger selbst aktiv werden,

- indem er seine Email einträgt, sei es Online oder im Rahmen eines Bestellformulars.
- Zudem muss eine Checkbox vorhanden sein, nicht vorangekreuzt, in der er Empfänger bestätigt, dass er die Werbeemails empfangen möchte und dem jederzeit widersprechen kann.
- Sodann sollte eine Bestätigungsmail mit Aktivierungslink versendet werden.

Erst wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, sollte der Emailempfänger Werbemails erhalten, wohlgerne immer mit dem Hinweis auf eine jederzeitige, kostenfreie Abmeldemöglichkeit.

*Dr. Kathrin Gack*  
Rechtsanwältin

## Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche  
LIEB.Rechtsanwälte  
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg  
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999  
[saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)  
[www.lieb-online.com](http://www.lieb-online.com)

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an [saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)

© LIEB.Rechtsanwälte 2015